

Erläuterungen zur Verordnung zur Verhinderung der Vermehrung und Ausbreitung der Amerikanischen Rebzikade und zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines:

Bei der Goldgelben Vergilbung der Rebe (*Grapevine flavescence dorée*; im Folgenden: GFD) handelt es sich um eine gefährliche Erkrankung von Weinreben. Diese wird durch zellwandlose Bakterien (sogenannte Phytoplasmen) verursacht und führt zu einem vollständigen Absterben der infizierten Reben innerhalb weniger Jahre. Eine Gesundung bereits infizierter Rebstöcke ist nicht möglich.

In den 1950er Jahren wurde GFD erstmalig in der Region Armagnac in Frankreich festgestellt. Seither breitet sich die Krankheit beständig in Europa aus und tritt derzeit u.a. in Frankreich, Italien, Spanien, Schweiz, Tschechien, Slowakei, Slowenien und Österreich (noch nicht in Niederösterreich) auf.

GFD verursacht aufgrund ihres hohen Ausbreitungsrisikos erhebliche wirtschaftliche Schäden im Weinbau. Dabei kommt es insbesondere zu Ertragsausfällen und Kosten für Bekämpfungsmaßnahmen (Rodung der Reben, zusätzlicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Krankheitsüberträgers) sowie Kosten für Neuauspflanzungen.

Aufgrund der Gefährdung vieler europäischer Weinbauländer hat GFD in der Europäischen Union den Status einer meldepflichtigen Quarantänekrankheit. Befallene Weinstöcke müssen aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben ausnahmslos gerodet werden.

Um die weitere Ausbreitung dieser Krankheit zu unterbinden, muss die Vermehrung und Ausbreitung von deren Hauptüberträger, der Amerikanischen Rebzikade, verhindert werden: Die Amerikanische Rebzikade (*Scaphoideus titanus*; im Folgenden: ARZ) nimmt die Krankheitserreger beim Saugen an einer infizierten Rebe auf und überträgt diese in weiterer Folge bei weiteren Saugtätigkeiten auf noch gesunde Reben. Die ARZ ist im Erwachsenenstadium flugfähig und kann pro Jahr mehrere

hundert Meter weite Entfernungen zurücklegen. In Gebieten mit einer entsprechenden Population von Rebzikaden kann es zu einem epidemischen Krankheitsausbruch kommen.

Da sich GFD nur dann ausbreiten kann, wenn auch die ARZ vorkommt, ist die direkte Eindämmung vor allem der Larvenpopulation der ARZ wesentlich, welche durch Pflanzenschutzbehandlungen mit Insektiziden erfolgt. Aufgrund der oberirdischen Lebensweise der ARZ ausschließlich auf Weinreben ist eine gezielte Bekämpfung im Weinbau möglich.

2009 trat GFD erstmals in Österreich (in der Südoststeiermark) auf. Im Burgenland wurde die Rebenkrankheit 2015 durch Labortests bestätigt. Derzeit sind in der Steiermark und im Burgenland aufgrund des Auftretens von GFD mehrere Befalls- und Sicherheitszonen abgegrenzt.

In diesen Bundesländern stellt die Krankheit eine ernstzunehmende Bedrohung für den gesamten Weinbau dar.

In Niederösterreich gibt es bis heute keinen bestätigten Fall von GFD, jedoch wird das erste Auftreten der Krankheit von Fachexpertinnen bzw. Fachexperten in nächster Zeit erwartet. Seit langem wird diesbezüglich das Vorkommen der ARZ an zahlreichen Orten mittels Gelbtafeln überwacht (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 3 dieser Verordnung). Dieses Monitoring hat im Laufe der Jahre an allen Standorten in Niederösterreich einen sukzessiven Anstieg der Fangzahlen der ARZ gezeigt, an bestimmten Standorten jedoch einen exponentiellen Anstieg.

Die dynamische Entwicklung betreffend GFD in den an Niederösterreich angrenzenden Weinbaubundesländern Steiermark und Burgenland sowie das hohe Ausbreitungsrisiko dieser Krankheit machen verschiedene Maßnahmen erforderlich: So soll die gegenständliche Verordnung Pflanzenschutzbehandlungen zur Verhinderung der Vermehrung und Ausbreitung der ARZ in jenen niederösterreichischen Weinbaugebieten vorsehen, in denen die Zikade in besonders hoher Anzahl vorhanden ist. Darüber hinaus sollen Regelungen zur Ermöglichung einer möglichst frühzeitigen Erkennung des Auftretens von GFD in Niederösterreich geschaffen werden. Für den Fall des Auftretens von GFD sollen Maßnahmen zur Tilgung bzw. Eindämmung sowie Pflanzenschutzbehandlungen in den betreffenden Gebieten geregelt werden.

Schließlich soll die Verordnung begleitende Regelungen zur Überwachung der Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen vorsehen.

Erfahrungen insbesondere in der Steiermark haben gezeigt, dass bloße Empfehlungen – auch wenn diese wiederholt ausgesprochen werden – nicht flächendeckend bzw. überhaupt nur in sehr geringem Ausmaß von den Weinbaubetrieben umgesetzt werden. Um das Risiko eines epidemischen Ausbruchs von GFD in niederösterreichischen Weinbaugebieten möglichst gering zu halten, sind verpflichtende Vorgaben für Weinbaubetriebe daher unerlässlich.

Die gegenständliche Verordnung stellt nicht einen Rechtsakt auf dem Gebiet des Weinbaurechts dar, sondern fußt diese auf dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz, LGBl. Nr. 100/2019 (im Folgenden: NÖ PGHG), und dem NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2025 (im Folgenden: NÖ PSMG).

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Nach dem Inhalt des Entwurfes wird der Bereich anderer landesrechtlicher Vorschriften nicht berührt.

4. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch und ist im Einklang mit der

- Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. L 317 vom 23. November 2016, S. 4, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/3115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Mehrjahresprogramme für

Erhebungen, Meldungen über das Auftreten geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge, befristete Ausnahmen von Einfuhrverboten und besonderen Einfuhrbestimmungen und Festlegung von Verfahren für deren Gewährung, befristete Einfuhrbestimmungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko, die Festlegung von Verfahren für die Auflistung von Pflanzen mit hohem Risiko, den Inhalt von Pflanzengesundheitszeugnissen und die Verwendung von Pflanzenpässen und in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten für abgegrenzte Gebiete und Erhebungen über Schädlinge und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 in Bezug auf gewisse Meldepflicht bei Nichteinhaltung, ABl. L 2024/3115 vom 16. Dezember 2024, S. 1 (im Folgenden: Verordnung (EU) 2016/2031) sowie der

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/3115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Mehrjahresprogramme für Erhebungen, Meldungen über das Auftreten geregelter Nicht-Quarantäneschädlinge, befristete Ausnahmen von Einfuhrverboten und besonderen Einfuhrbestimmungen und Festlegung von Verfahren für deren Gewährung, befristete Einfuhrbestimmungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko, die Festlegung von Verfahren für die Auflistung von Pflanzen mit hohem Risiko, den Inhalt von

Pflanzengesundheitszeugnissen und die Verwendung von Pflanzenpässen und in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten für abgegrenzte Gebiete und Erhebungen über Schädlinge und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 in Bezug auf gewisse Meldepflicht bei Nichteinhaltung, ABl. L 2024/3115 vom 16. Dezember 2024, S. 1 (im Folgenden: Verordnung (EU) 2017/625).

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch den Entwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Verordnung sind keine Mehrbelastungen für den Bund oder die Gemeinden zu erwarten. Für das Land NÖ sind Kosten für labortechnische Untersuchungen von Proben bei GFD-Verdachtsfällen, die auch in den letzten Jahren durchgeführt wurden, zu erwarten.

7. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030:

Durch den Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

9. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Als Ziel der gegenständlichen Verordnung wird die Verhinderung der Vermehrung und Ausbreitung der Amerikanischen Rebkade sowie die Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe im Bundesland Niederösterreich genannt. Letzteres ist durch die Verordnung (EU) 2016/2031 bereits unionsrechtlich vorgegeben.

Zu § 2:

Als Weingartenflächen gemäß § 2 Z 3 NÖ Weinbaugesetz 2019, LGBl. Nr. 3/2020 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2025 (im Folgenden: NÖ WBG 2019), gelten „eine oder mehrere Weinbauparzellen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 273/2018,

- die eine Weinbautreibende oder ein Weinbautreibender zum Zwecke des Inverkehrbringens von hochwertigen und uneingeschränkt verwendbaren Trauben bewirtschaftet oder
- deren Gesamtausmaß mindestens 500 m² umfasst“.

Eine Weinbauparzelle ist gemäß der angeführten Delegierten Verordnung eine „landwirtschaftliche Parzelle im Sinne von Artikel 67 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die mit Reben bepflanzt ist und entweder zur gewerblichen Herstellung von Weinbauerzeugnissen dient oder unter die Ausnahmen für Flächen fällt, die zu Versuchszwecken, zur Einrichtung von Sammlungen von Rebsorten zur Erhaltung genetischer Ressourcen oder zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreibern gemäß Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung bestimmt sind“.

Zusammengefasst liegt eine Weingartenfläche im Sinne der gegenständlichen Verordnung dann vor, wenn diese (unabhängig von ihrer Größe) zwecks Inverkehrbringens bewirtschaftet wird oder wenn diese eine Gesamtfläche von 500 m² oder mehr aufweist.

Eine Weingartenfläche geringfügigen Ausmaßes ist gemäß § 2 Z 4 NÖ WBG 2019 eine mit Reben bepflanzte Fläche im Gesamtausmaß von weniger als 500 m², deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt der oder des Weinbautreibenden bestimmt sind, also bloß zur Selbstversorgung dienen.

Somit fallen u.a. kleinere Weingärten, deren Erzeugnisse nicht vermarktet werden, sowie Weinhecken, Weinlauben und einzelne Rebstöcke (inklusive Direktträgerreben) unter die Definition einer „Weingartenfläche geringfügigen Ausmaßes“.

Als Vermehrungsflächen im Sinne der gegenständlichen Verordnung gelten Rebschulen sowie Mutterrebenbestände. Diese beiden Begriffe sind in § 2 Z 4 Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, näher definiert: Mutterrebenbestände sind demnach Bestände von Reben, die zur Erzeugung von Schnittreben, von Stecklingen oder von Edelreisern bestimmt sind. Unter Rebschulen sind Bestände von Reben, die zur Erzeugung von Wurzelreben oder Veredlungen bestimmt sind, zu verstehen.

Zu § 3:

Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) ist seit vielen Jahren intensiv in die systematische Überwachung (Monitoring) des Auftretens des Krankheitserregers der GFD sowie in das Monitoring des Auftretens der ARZ eingebunden. Letzteres umfasst auch ein Monitoring zur Ermittlung des Auftretens der Larvenstadien der ARZ, insbesondere des dritten Larvenstadiums. Ab diesem Stadium ist die Zikade fähig, GFD auf die Rebe zu übertragen.

An der AGES werden weiters labortechnische Untersuchungen in Bezug auf GFD und die ARZ durchgeführt.

Die Ergebnisse der Labornachweise von GFD und der Monitoring-Untersuchungen werden den Pflanzenschutzdiensten der Länder, somit auch dem Amtlichen Pflanzenschutzdienst Niederösterreich, zur Verfügung gestellt, um gezielte und bedarfsgerechte Maßnahmen zu ermöglichen.

Das Monitoring hinsichtlich des Auftretens der ARZ wird mittels Gelbtafeln durchgeführt, die an verschiedenen Standorten aufgestellt und regelmäßig kontrolliert werden. Anhand der Anzahl der auf diesen Tafeln gefangenen adulten ARZ lassen sich Gebiete mit geringerer und solche mit stärkerer Verbreitung der ARZ bestimmen. Das Monitoring hat im Laufe der Jahre an allen Monitoringstandorten in Niederösterreich einen sukzessiven Anstieg der Fangzahlen der ARZ gezeigt, an bestimmten Standorten jedoch einen exponentiellen Anstieg.

Die im 2. Hauptstück der Verordnung geregelten Maßnahmen beziehen sich auf die Gebiete mit außerordentlich starker Verbreitung der ARZ („Hauptverbreitungsgebiete“). Ein Hauptverbreitungsgebiet erstreckt sich entweder über ein ganzes Gemeindegebiet oder über das Gebiet einer oder mehrerer Katastralgemeinden einer Gemeinde oder über Teile davon.

Zu § 4:

Nach Meinung von Fachexpertinnen und -experten ist – neben der Rodung erkrankter Rebstöcke – die Verhinderung der Vermehrung und Ausbreitung der ARZ die wichtigste Maßnahme zur Bekämpfung von GFD. Die ARZ kann mit Pflanzenschutzmitteln, im Speziellen Insektiziden, zweckmäßig bekämpft werden. Dabei ist essenziell, dass Insektizidbehandlungen noch vor der Flugfähigkeit der Zikade erfolgen. Daher ist beim Einsatz von Insektiziden der Lebenszyklus der Zikade zu berücksichtigen: Ihre Larven beginnen je nach Witterungsverlauf Ende Mai zu schlüpfen. Dieser Vorgang dauert mehrere Wochen, sodass verschiedene Entwicklungsstadien gleichzeitig auftreten. Nach fünf Larvenstadien treten im Juli die erwachsenen, flugfähigen Zikaden auf (sogenannte Adulte). Ab Ende Juli führen die Weibchen die Eiablage am Rebstock unter der Borke durch. Den Winter überdauert die Zikade im Eistadium.

Mit § 4 wird die Verpflichtung zur Insektizidbehandlung von Weinreben in Weingärten und Vermehrungsflächen in den Hauptverbreitungsgebieten der ARZ festgelegt. Zweck dieser Maßnahme ist die Verhinderung der Vermehrung und Ausbreitung der ARZ. In den Hauptverbreitungsgebieten, in denen die ARZ außerordentlich stark verbreitet ist, sind derartige Insektizidbehandlungen erforderlich, da dort aufgrund der hohen Population der ARZ bereits bei geringem Auftreten von GFD ein deutlich erhöhtes Risiko einer explosionsartigen Verbreitung der GFD besteht. Diese könnte nicht nur die Hauptverbreitungsgebiete der ARZ, sondern in der Folge auch zahlreiche andere niederösterreichische Weinbaugebiete bedrohen.

Bei den Hauptverbreitungsgebieten handelt es sich um die in der Anlage 1 zur Verordnung definierten Gebiete. Die Pflicht zur Insektizidbehandlung in diesen Gebieten soll auf folgenden Flächen gelten (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 2):

- Weingartenflächen (Bewirtschaftung zwecks Inverkehrbringens oder Gesamtfläche von 500 m² oder mehr)

- Weingartenflächen geringfügigen Ausmaßes (weniger als 500 m² und zur Selbstversorgung dienend – z.B. kleinere Weingärten sowie Weinhecken, Weinlauben und einzelne Rebstöcke inklusive Direktträgerreben)
- Vermehrungsflächen (Rebschulen und Mutterrebenbestände)

Nach Meinung von Fachexpertinnen bzw. Fachexperten geht auch von „kleinen“ Weinbauflächen ein großes Gefährdungspotential für den professionellen Weinbau aus, da diese ohne Behandlung weiterhin zur Vermehrung und Ausbreitung der ARZ beitragen können. Aus diesem Grund soll die Pflicht zur Insektizidbehandlung auch Weingartenflächen geringfügigen Ausmaßes betreffen.

Die Pflicht zum Einsatz von Insektiziden trifft primär die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer dieser Flächen. Im Falle einer Pacht ist die Pächterin bzw. der Pächter, im Falle eines Fruchtgenussrechtes die Fruchtnießerin bzw. der Fruchtnießer zur Insektizidbehandlung verpflichtet.

Die Behandlung von Weinreben in Weingärten bzw. Vermehrungsflächen hat mit einem Insektizid, das für diesen Zweck als Pflanzenschutzmittel in Österreich zugelassen ist, zu erfolgen. Nachweise, wie Rechnungen, über den Erwerb solcher Insektizide zur Bekämpfung der ARZ sind drei Jahre lang aufzubewahren, um diese bei einer allfälligen Kontrolle vorweisen zu können.

Die Insektizidbehandlung ist während des Geltungszeitraums der gegenständlichen Verordnung zumindest zwei Mal pro Jahr im Zeitraum von Mai bis Juli nach den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen.

Beim integrierten Pflanzenschutz handelt es sich um eine Kombination aus natürlichen Maßnahmen und sparsamem Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel, bei dem Kulturpflanzen vor Krankheiten und Schädlingen geschützt werden. Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind auf Unionsebene in Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das

Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 198 vom 25. Juli 2019, S. 241, geregelt. Sie sind daher bereits aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben verpflichtend einzuhalten.

Die einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen in Bezug auf Aufzeichnungspflichten für berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender von Pflanzenschutzmitteln finden sich in Art. 67 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/1438 der Kommission vom 31. August 2022 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, die Mikroorganismen sind, ABl. L 227 vom 1. September 2022, S. 2. Dieser Bestimmung zufolge sind berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet, über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen über deren Verwendung zu führen. Diese Verpflichtung gilt somit unmittelbar auch für berufliche Verwenderinnen und Verwender von Insektiziden zur Verhinderung der Vermehrung und Ausbreitung der ARZ im Sinne des § 4 der gegenständlichen Verordnung.

Da nicht berufliche Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln („private“ Verwenderinnen bzw. Verwender) nicht vom Anwendungsbereich der angeführten Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates umfasst sind, wird diesbezüglich eine gesonderte Regelung in § 4 Abs. 4 getroffen.

Zu § 5:

Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, Pächterinnen bzw. Pächter oder Fruchtnießerinnen bzw. Fruchtnießer von Weingärten bzw. Vermehrungsflächen im Sinne des § 2 sind verpflichtet, jedes Auftreten oder jeden Verdacht des Auftretens von GFD an Weinreben unverzüglich der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu melden. Diese Pflicht bezieht sich nicht nur auf Weingärten bzw. Vermehrungsflächen in den Hauptverbreitungsgebieten der ARZ, sondern auf sämtliche Weingärten bzw.

Vermehrungsflächen im niederösterreichischen Landesgebiet. Sie soll ein ehestmögliches behördliches Tätigwerden gewährleisten.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung soll die Durchführung von Kontrollen von Weinreben durch behördliche Organe hinsichtlich Symptomen von GFD ermöglichen. Bei augenscheinlichem GFD-Verdacht hat das Organ die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren und kommt ihm die Befugnis zu, Proben von Reben zu nehmen. Ein augenscheinlicher Verdacht liegt jedenfalls dann vor, wenn anhand des äußeren Erscheinungsbildes der Rebe (z.B. Verfärbung der Blätter, Strukturveränderungen der Blätter) eine fachkundige Person mit gutem Grund von einem GFD-Befall bzw. einem Auftreten von GFD ausgehen kann.

Zu Abs. 2:

Bei Verdacht eines Befalls mit GFD hat die Bezirksverwaltungsbehörde grundsätzlich die Durchführung labortechnischer Untersuchungen sicherzustellen. Diese finden in einem Labor der AGES statt.

Hintergrund der Ausnahme von der Untersuchungspflicht (zweiter Satz) ist, dass bei einem bereits bestätigten GFD-Befall in einer Riede mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass Reben in dieser Riede, die GFD-Symptome aufweisen, ebenfalls bereits von der Krankheit befallen sind. Diese Regelung soll dazu beitragen, während eines dynamischen Befallsgeschehens Verwaltungsaufwand zu vermeiden und Kosten zu sparen.

Zu Abs. 3:

Die Pflicht zur Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen ergibt sich bereits aus der Verordnung (EU) 2016/2031, insbesondere aus deren Art. 17.

Bei augenscheinlichem GFD-Verdacht soll das Behördenorgan die Befugnis haben, bereits vor dem Vorliegen eines labortechnischen Befundes die Rodung symptomtragender Reben binnen längstens zwei Wochen anzuordnen. Bei dieser Anordnung handelt es sich um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und

Zwangsgewalt. Dieser ist zweckmäßig zu dokumentieren und muss der zur Rodung verpflichteten Person gegenüber ergehen.

Da ein GFD-Verdacht vorliegt, ist die Bezirksverwaltungsbehörde auch über die angeordnete Rodung zu informieren.

Diese Regelung hat den Zweck, das Risiko einer raschen Ausbreitung der Krankheit zu beseitigen.

Zu Abs. 4:

Liegt infolge einer labortechnischen Untersuchung ein positiver Befund hinsichtlich GFD vor, sind die symptomtragenden Reben des betroffenen Weingartens bzw. der betroffenen Vermehrungsfläche aufgrund der gegenständlichen Verordnung (ex lege) binnen längstens zwei Wochen zu roden. Die Pflicht zur Rodung besteht naturgemäß dann nicht, wenn die Rodung bereits vollständig durchgeführt wurde (z.B. freiwillige Rodung aufgrund des Befallsverdachts oder Rodung infolge einer Anordnung gemäß § 6 Abs. 3).

Stellt ein behördliches Organ fest, dass bereits mehr als 20 % der Reben in einem Weingarten bzw. einer Vermehrungsfläche Symptome von GFD aufweisen, ist die gesamte betroffene Anlage (ex lege) binnen längstens zwei Wochen zu roden. Darüber hinaus hat das Organ die Bezirksverwaltungsbehörde – zusätzlich zur Information gemäß Abs. 1 – auch über diesen Umstand zu informieren.

Die Schwelle des Ausmaßes symptomtragender Reben als Bedingung für eine verpflichtende Rodung einer Anlage wurde u.a. auch von der Steiermark, aber auch von anderen Staaten (z.B. in Südtirol) in Höhe von 20 % festgelegt (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. April 2010 über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl. Nr. 35/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 25/2025). Langjährige Erfahrungswerte der Steiermark zeigen, dass bei einem GFD-Befall in einem Ausmaß von 20 % einer Anlage im Folgejahr in der Regel bereits weitere 20 % der Anlage von der Krankheit betroffen sind. Dieser Prozess setzt sich über die Jahre sukzessive fort, sodass schlussendlich die gesamte Anlage befallen ist. Diese stellt jedoch bis zu einer vollständigen Rodung einen Herd für eine weitere Verbreitung dar.

Die bzw. der Verpflichtete ist von der Bezirksverwaltungsbehörde über das Ergebnis der labortechnischen Untersuchungen nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung und gegebenenfalls über die Rodungspflicht zu informieren.

Zu Abs. 5:

Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben (vgl. Art. 18 der Verordnung (EU) 2016/2031) hat die zuständige Behörde nach amtlicher Bestätigung des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings unverzüglich ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete einzurichten, in denen entsprechende Tilgungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Die Einrichtung einer Befalls- und einer Pufferzone erfolgt durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde. Aus fachlicher Sicht ist die Befallszone mit einem Radius von maximal 1 km, die Pufferzone mit einem Radius von maximal 5 km um die Befallsstelle festzulegen. Diese Festlegung wird im Rahmen der Verordnung planlich dargestellt.

In der Verordnung ist weiters anzuordnen, dass Weinreben mit GFD-Symptomen innerhalb der Befallszone binnen einer bestimmten (von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzenden) Frist zu roden sind. Für den Fall nicht fristgerechter Rodung ist nach Abs. 7 vorzugehen.

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sind umgehend über die Erlassung der Verordnung zu informieren.

Zu Abs. 6:

Nach zwei Vegetationsperioden ohne GFD-Befall ist aus fachlicher Sicht von einer Befallsfreiheit auszugehen und ist die Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde über die Festlegung einer Befalls- und Pufferzone somit aufzuheben. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die NÖ Landesregierung und die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer von der Aufhebung zu informieren.

Zu Abs. 7:

Zur Ermöglichung der Kontrolle der fristgerechten Durchführung von Rodungen wird den Behördenorganen sowie Personen, die gemäß Abs. 6 erster Satz Untersuchungen unter Aufsicht der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durchführen, eine

Befugnis zum Betreten bzw. Befahren von Grundstücken eingeräumt. Ergibt eine solche Kontrolle, dass eine Rodung nicht fristgerecht durchgeführt wurde, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese bescheidmäßig anzuordnen.

Zu § 7:

In Befalls- und Pufferzonen, d.h. in Gebieten rund um einen labortechnisch bestätigten GFD-Fall, besteht ein erhöhtes Risiko einer Ausbreitung der Krankheit, weshalb in diesen kritischen Bereichen verstärkte Maßnahmen erforderlich sind.

Daher sollen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Weingärten bzw. Vermehrungsflächen (vgl. hierzu die Ausführungen zu den §§ 2 und 4) in Befalls- und Pufferzonen verpflichtet sein, Insektizidbehandlungen durchzuführen und die Reben regelmäßig hinsichtlich des Verdachts eines Befalls mit GFD zu kontrollieren. Im Falle des Bestehens eines Pachtvertrages oder eines Fruchtgenussrechtes ist die Pächterin bzw. der Pächter oder die Fruchtnießerin bzw. der Fruchtnießer zur Behandlung und Kontrolle verpflichtet.

Zu § 8:

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung obliegt der NÖ Landesregierung und ihren Überwachungsorganen. Um ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung von Kontrollen zu gewährleisten, wird den Bediensteten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer Organkompetenz eingeräumt.

Darüber hinaus wird auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung im NÖ PSMG sowie im NÖ PGHG Bezug genommen.

Auf die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 4 und 7 durch nicht-berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender von Pflanzenschutzmitteln ist § 14 NÖ PSMG mit Ausnahme von dessen Abs. 1a und 2a sinngemäß anzuwenden. Die sinn-gemäße Anwendung ist erforderlich, da § 14 Abs. 2 Z 3 NÖ PSMG einen Verweis auf Art. 67 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthält, der wiederum nur für berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender, nicht aber für nicht berufliche Verwenderinnen bzw. Verwender gilt.

Zu § 9:

Die gegenständliche Verordnung, insbesondere deren §§ 5, 6 und 8, enthält Regelungen, die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie der Verordnung (EU) 2017/625 durchführen.

Zu § 10:

Der Geltungszeitraum der Verordnung soll bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 befristet sein. Vor diesem Datum sollen die Maßnahmen evaluiert und – falls notwendig – die weiteren notwendigen Schritte gesetzt werden.

Zur Anlage 1:

Entsprechend der Anordnung des § 3 werden die Hauptverbreitungsgebiete der ARZ in der Anlage 1 zur Verordnung geregelt. Zur eindeutigen Festlegung der betroffenen Gebiete und zur besseren Übersicht enthält diese eine tabellarische Auflistung, die nach Bezirken, Gemeinden, Katastralgemeinden und Hauptverbreitungsgebiet gegliedert ist.

Ein Hauptverbreitungsgebiet erstreckt sich entweder

- über ein ganzes Gemeindegebiet (Bezeichnung in der Anlage 1 „gesamte Gemeinde“) oder
- über das Gebiet einer oder mehrerer Katastralgemeinden einer Gemeinde (Bezeichnung „gesamte Katastralgemeinde“) oder
- über Teile davon (Bezeichnung z.B. „nördlich des Poybachs“).